

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermittlung von Kraftfahrzeugen

1. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche abgeschlossenen Vermittlungsaufträge zwischen dem Makler Thomas Prinz und dem Auftraggeber (Käufer oder Verkäufer von Kraftfahrzeugen). Die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird mit Abschluss des Maklerauftrages/Vermittlungsauftrages als rechtsverbindlich anerkannt. Der Auftraggeber bezahlt die Courtage. Für dessen Vertragspartner ist das Fahrzeug courtagefrei.

2. Vertragsschluss

Das Maklerbüro Prinz vermittelt Kaufverträge für Fahrzeuge zwischen dem Verkäufer und Käufer. Der Vermittlungsauftrag kommt durch den Käufer und dem Maklerbüro Prinz gegebenenfalls auch durch den Verkäufer und dem Maklerbüro Prinz zustande. Der Kaufvertrag kommt unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer zustande. Das Maklerbüro Prinz wird nicht Teil des Kaufvertrages. Das Maklerbüro Prinz überprüft in diesem Zusammenhang auch nicht die Wirksamkeit und die im Kaufvertrag vereinbarten Inhalte. Eine Sachmangelhaftung wird nicht übernommen.

Das Maklerbüro Prinz bringt Kunden und Autohändler oder Verkäufer und Käufer gewerblicher und privater Natur durch Beratung, Angebote und Werbung zusammen. Das Maklerbüro Prinz wird vom Kunden mit der Kaufvertragsvermittlung beauftragt. Der Beratungs- und Vermittlungsauftrag gilt als erteilt, sobald der vom Kunden schriftlich oder mündliche Auftrag beim Maklerbüro Prinz eingegangen ist. Der Beratungs- und Vermittlungsauftrag gilt durch die Übermittlung an einen kooperierenden Händler als erfüllt.

3.

Die Angebote des Maklerbüros Prinz geltend ausschließlich nur solange der Vorrat reicht, auch dann, wenn es im Angebot nicht ausdrücklich vermerkt ist. Ist das Fahrzeug nicht mehr verfügbar oder nicht mehr bestellbar, hat das Maklerbüro Prinz das Recht Vermittlungsaufträge abzulehnen oder bestehende Vermittlungsaufträge aufzulösen. Dies gilt auch bei Änderungen der Bezugsquelle oder der Bezugskonditionen.

Bei einer Ablehnung oder Auflösung eines Vermittlungsvertrages wird das Maklerbüro Prinz den Kunden darüber informieren, dass keine Vermittlung stattfinden kann.

Trotz sorgfältiger Prüfung können Irrtümer oder Fehler in der zugrundeliegenden Fahrzeugkonfiguration nicht vollständig ausgeschlossen werden. In so einem Fall ist das Maklerbüro Prinz berechtigt den Vermittlungsvertrag abzulehnen oder aufzulösen. Irrtümer und

Fehler sind zum Beispiel ein falscher Fahrzeugpreis, fehlerhafte Sonderausstattung, vergessene und falsche Preise in den gesonderten Auslieferungskosten, der Überführungskosten, Kosten der Werksabholung, der kundenbezogenen Herstellerprämien, eine Falschberechnung der Mehrwertsteuer oder des Kundenrabatts.

4.

Sämtliche Nachweis- und Vermittlungstätigkeiten sowie die erstellten und übergebenen Exposés und Angebote sind ausschließlich für den adressierten und vertraglich festgehaltenen Empfänger bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Vertragsunterlagen und die durch das Maklerbüro Prinz erstellten Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben werden. Jede unbefugte Weitergabe an Dritte verpflichtet zum Schadensersatz in Höhe der vollen Maklerprovision.

5.

Der Provisionsanspruch des Maklerbüro Prinz bleibt auch dann unberührt, wenn statt dem ursprünglich beabsichtigten Geschäft ein anderes zustande kommt, sofern der wirtschaftliche Erfolg durch die Tätigkeit des Maklerbüros Prinz eintritt und nicht wesentlich von dem unterbreiteten Angebot abweicht. Der Provisionsanspruch des Maklerbüros Prinz entsteht und ist fällig bei Vertragsschluss zwischen Käufer und Verkäufer. Auch bei Eintritt einer eventuell vereinbarten Aufschiebung oder Bedingung oder auch bei Abschluss eines gleichwertigen Geschäfts, dass im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit besteht.

6.

Das Maklerbüro Prinz haftet nicht für die Annahme, Nichtannahme, nicht vollständige, verspätete oder falsche Ausführungen des Vermittlungsauftrages durch den Fahrzeughändler, Hersteller, Finanzdienstleister, Spediteur und all den sich daraus ergebenden Folgen. Das Maklerbüro Prinz haftet nicht für falsche Übernahmen der Bestandteile aus dem Vermittlungsauftrag in dem Kaufvertrag. Des Weiteren haftet das Maklerbüro Prinz nicht für die Beschaffenheit des Fahrzeuges und auch nicht für die Erfüllung der Verträge. Das Maklerbüro Prinz wird zu keinem Zeitpunkt Vertragspartner der vermittelten/weitergeleiteten Verträge.

7.

Das Maklerbüro Prinz behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

8.

Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz des Maklerbüros Prinz (Hagen). Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingung als ungültig erweisen, so berührt es die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.